

EHRUNGSORDNUNG (EhrO-HLV)

des Hessischen Leichtathletik-Verbandes

nach Beschluss der Verbandsvollversammlung vom 22.11.14

§ 1 Ehrungen

Der Hessische Leichtathletik-Verband (HLV) kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die hessische Leichtathletik

1. Ehrenpräsidiumsmitglieder und

2. Ehrenmitglieder

ernennen sowie

3. den HLV-Ehrenring,

4. die HLV-Ehrenplakette,

5. die HLV-Ehrennadel in Gold,

6. die HLV-Ehrennadel in Silber,

7. die HLV-Ehrennadel in Bronze,

8. die HLV-Jubiläumsplakette,

9. den HLV-Preis

10. den HLV-Jugend-Preis

verleihen.

§ 2 Ehrenpräsidiumsmitglieder

(1) Zu Ehrenpräsidiumsmitgliedern können besonders verdienstvolle frühere Präsidiumsmitglieder des HLV ernannt werden. Es wird hinter der Bezeichnung „Ehren“ die höchste Funktion, die das Präsidiumsmitglied innehatte, angefügt.

Die Zahl der lebenden Ehrenpräsidiumsmitglieder ist auf drei beschränkt.

(2) Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch Mehrheitsbeschluss des HLV-Verbandstages.

(3) Ehrenpräsidiumsmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen und haben dort Stimmrecht. Im Präsidium haben sie Sitz- und Stimmrecht.

§ 3 HLV-Ehrenring

(1) Der Ehrenring kann an Verbandsmitglieder verliehen werden, die sich in herausragender Art und Weise um die Entwicklung und Förderung der Leichtathletik im HLV verdient gemacht haben. Die Zahl der lebenden Träger des Ehrenringes ist auf drei beschränkt.

(2) Die Verleihung des Ehrenringes erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages.

§ 4 Ehrenmitglieder

(1) Die Ehrenmitgliedschaft wird an Verbandsmitglieder verliehen, die sich überragende Verdienste um die Leichtathletik im HLV erworben haben.

(2) Die Ernennung erfolgt nach Anhörung des Präsidiums durch Mehrheitsbeschluss des HLV-Verbandstages.

(3) Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen und haben dort Stimmrecht.

§ 5 HLV-Ehrenplakette

(1) Die Ehrenplakette wird an Vereine, Verbandsmitglieder und in Ausnahmefällen auch an Nichtmitglieder verliehen, die sich außergewöhnliche Verdienste um die

Leichtathletik im HLV erworben haben. Sie kann im Verlauf eines Jahres nicht mehr als zweimal verliehen werden.

(2) Die Verleihung wird durch das Präsidium mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Abstimmung erfolgt geheim, falls ein Präsidiumsmitglied dies beantragt.

§ 6 HLV-Ehrennadel in Gold

(1) Die Ehrennadel in Gold wird an Personen verliehen, die außergewöhnliche Verdienste im HLV und/oder in einem hessischen Verein erlangt haben. Sie wird in der Regel nach folgenden Kriterien vergeben:

- für 15-jährige Tätigkeit auf Verbandsebene,
- für 20-jährige Tätigkeit auf Vereinsebene.

Der zu Ehrende muss Inhaber der HLV-Ehrennadel in Silber sowie der Silbernen Ehrennadel des Deutschen Leichtathletik-Verbandes sein.

(2) Die Verleihung erfolgt durch Präsidiumsbeschluss mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird der Beschluss außerhalb einer Sitzung des Präsidiums im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst, so ist die Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder des Präsidiums erforderlich.

§ 7 HLV-Ehrennadel in Silber

(1) Die HLV-Ehrennadel in Silber setzt hervorragende Verdienste im HLV und/oder in einem hessischen Verein voraus. Sie wird in der Regel nach folgenden Kriterien vergeben:

- für achtjährige Tätigkeit auf Verbandsebene,
- für zwölfjährige Tätigkeit auf Vereinsebene.

Der zu Ehrende muss Inhaber der HLV-Ehrennadel in Bronze sein.

(2) Die Verleihung erfolgt durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 HLV-Ehrennadel in Bronze

(1) Die Ehrennadel in Bronze setzt hervorzuhebende Verdienste im HLV und/oder in einem hessischen Verein voraus. Sie wird in der Regel nach folgenden Kriterien vergeben:

- für fünfjährige Tätigkeit auf Verbandsebene,
- für achtjährige Tätigkeit auf Vereinsebene

(2) Die Verleihung erfolgt durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 9 HLV-Jubiläumsplakette

(1) An hessische Vereine, Leichtathletikabteilungen und Leichtathletik-Gemeinschaften (LG) kann anlässlich eines Vereins-, Abteilungs- oder LG-Jubiläums für Verdienste um die Förderung der Leichtathletik im HLV die Jubiläumsplakette verliehen werden.

(2) In der Regel erfolgt die Verleihung zum 25., 50., 75. usw. Jubiläum. Voraussetzung ist grundsätzlich eine intensive Förderung der Leichtathletik im Spitzen- und Breitensport über eine längere Zeit.

(3) Die Verleihung erfolgt nach Anhörung des zuständigen Kreisvorsitzenden durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten.

§ 10 Einschränkende Richtlinien

(1) Die Vergabe der Ehrennadel erfolgt verbindlich in der Reihenfolge HLV-Bronze, HLV-Silber, DLV-Silber, HLV-Gold und der DLV-Gold. Das Überspringen einer Ehrungsstufe ist nicht möglich.

(2) Der zeitliche Abstand zwischen der Vergabe zweier Auszeichnungen sollte in der Regel mindestens 5 Jahre betragen. **Diese Zeitspanne beginnt im Verleihungsjahr der vorherigen Ehrung.**

(3) Vieljährige Mitgliedschaft in einem hessischen Verein oder sportliche Wettkampferfolge allein gelten nicht als verdienstvolle Tätigkeit im Sinne dieser Ehrungsordnung. Sie können aber bei der Gesamtwürdigung des zu Ehrenden berücksichtigt werden.

(4) Vereinen und/oder seinen Mitgliedern wird einem Kalenderjahr jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Ehrungen zu teil. Dabei gelten in der Regel folgende Kriterien:

- allgemeine Veranstaltungen: maximal drei Ehrungen,
- 50-jähriges Jubiläum: maximal fünf Ehrungen,
- 75-jähriges Jubiläum und darüber hinaus: maximal sechs Ehrungen.

§ 11 HLV-Preis

(1) Der HLV-Preis ist ein Wanderpreis, gestiftet vom ehemaligen Generalsekretär des Deutschen Leichtathletik-Verbandes Karl Beuermann. Er wird höchstens einmal in jedem Kalenderjahr an eine Athletin oder an einen Athleten verliehen, die für einen hessischen Verein über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren bei Hessischen und Deutschen Meisterschaften herausragende Leistungen erbracht und auch international bedeutende Erfolge errungen haben. Außerdem müssen sie in Fairness und sportlichem Einsatz ein Vorbild für den Nachwuchs verkörpern.

(2) Die Verleihung erfolgt durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§12 HLV-Jugend-Preis (beschlossen am 22.11.14)

(1) Der HLV-Jugend-Preis dient der Förderung des ehrenamtlichen Engagements des jugendlichen Nachwuchses in der hessischen Leichtathletik.

Er wird höchstens einmal in jedem Kalenderjahr an eine Jugendliche oder an einen Jugendlichen verliehen, der sich über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren in besonderem Maße ehrenamtlich für die hessische Leichtathletik eingesetzt hat. Der Preis kann an Funktionsträger in den Kreisen oder Gremien des Verbandes verliehen werden.

Die Altershöchstgrenze des zu Ehrenden beträgt 27 Jahre.

(2) Der HLV-Jugend-Preis ist mit einem Sachpreis, dessen finanzieller Gegenwert vom HLV-Präsidium beschlossen wird, dotiert.

(3) Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des HLV-Jugendausschusses durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Antrag

(1) Antragsberechtigt für die Ehrungen zu § 1 Nr. 2, 4 bis 8, sind alle dem HLV angeschlossenen Vereine, die Kreisvorstände des HLV und das HLV-Präsidium. Die Anträge der Vereine sind mit Begründung über die jeweiligen Kreisvorstände an das HLV-Präsidium weiterzuleiten. Antragsberechtigt für die übrigen Ehrungen (§ 1 Nr. 1, 3 und 9) ist ausschließlich das Präsidium.

(2) Anträge auf Ehrungen durch den Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) werden vom HLV nur nach Erfüllung der in § 6-8 genannten Voraussetzungen befürwortend weitergeleitet.

§ 14 Veröffentlichung, Rechte

Die Ehrungen werden im Verbandsorgan des HLV veröffentlicht. Sie werden durch Urkunde bestätigt. Die Ehrenpräsidiumsmitglieder, Ehrenmitglieder, Träger des HLV-Ehrenringes sowie der HLV-Ehrennadel in Gold haben zu allen Leichtathletikveranstaltungen des HLV freien Eintritt.

§ 15 Aberkennung

Im Falle einer Bestrafung nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV kann jede der vorstehenden Ehrungen aberkannt werden. Die Aberkennung der im § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Ehrungen erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des HLV-Verbandstages. Im übrigen erfolgt sie unanfechtbar durch den Rechtsausschuss des HLV.